

§ 0731 BGB

(1) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche [Verpflichtung](#) vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) verletzt hat oder wenn die [Erfüllung](#) einer solchen [Verpflichtung](#) unmöglich wird.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [731 BGB](#) Verfahren bei Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§ [732 BGB](#) bis [735 BGB](#). Im Übrigen gelten für die Teilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.